



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. November 2012 (03.12)
(OR. en)**

16878/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0059 (CNS)
2011/0060 (CNS)**

JUSTCIV 344

VERMERK

des Vorsitzes
für den Rat

Nr. Vordok.: 16614/12 JUSTCIV 341

Nr. Komm.dok.: 8160/11 JUSTCIV 64 and 8163/11 JUSTCIV 65

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts
 Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften
 – Orientierungsaussprache

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat mit Schreiben vom 16. März 2011 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts und einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften übermittelt.

2. Nach dem Kommissionsvorschlag sollen die künftigen Verordnungen umfassende Instrumente darstellen, mit denen Angelegenheiten des Ehegüterrechts und des Güterrechts eingetragener Partnerschaften in grenzüberschreitenden Fällen geregelt werden.
3. Seitens des Vereinigten Königreichs und Irlands ist keine schriftliche Mitteilung nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erfolgt.
4. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme der vorgeschlagenen Verordnungen und wird weder durch diese Verordnungen gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet sein.
5. Die Gruppe "Zivilrecht" (Eheliche Güterstände und eingetragene Partnerschaften) hat die vorgeschlagenen Verordnungen seit Übermittlung der entsprechenden Vorschläge durch die Kommission in regelmäßig stattfindenden Sitzungen geprüft. Die Gruppe hat über beide Vorschläge parallel beraten.
6. Auf die vorgeschlagenen Verordnungen findet ein besonderes Gesetzgebungsverfahren auf der Grundlage des Artikels 81 Absatz 3 Anwendung.
7. Bei den Beratungen konnten Fortschritte in Bezug auf die Texte erzielt werden. Angesichts des Ergebnisses der Beratungen ist der Vorsitz der Ansicht, dass der Rat bestimmte politische Leitlinien zu verschiedenen Kernfragen billigen sollte, die sich auf die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung im Rahmen der Verordnung über das Ehegüterrecht und im Rahmen der Verordnung über eingetragene Partnerschaften beziehen, um so den Weg für wesentliche Fortschritte in Bezug auf beide Verordnungen zu ebnen.

8. Zu diesem Zweck möchte der Vorsitz dem Rat die in Teil II dargelegten politischen Leitlinien unterbreiten.
9. Diese Leitlinien können gegebenenfalls geändert werden, um den weiteren Verhandlungen Rechnung zu tragen. Alle sonstigen Aspekte der beiden vorgeschlagenen Verordnungen bleiben offen und sind noch weiter zu erörtern.

II. LEITLINIEN

A. Vorgeschlagene Leitlinien für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts

a) Zuständigkeit

- i) Zuständigkeit im Fall des Todes eines Ehegatten

10. Wenn das Gericht eines Mitgliedstaats in einer Erbsache, die den Nachlass eines Ehegatten betrifft, nach der Verordnung (EU) Nr. 650/2012¹ angerufen wird, sollten die Gerichte dieses Mitgliedstaats auch für güterrechtliche Fragen in Verbindung mit dieser Erbsache zuständig sein, ohne Rücksicht darauf, ob die Ehegatten zuvor etwas anderes vereinbart haben.

- ii) Zuständigkeit im Fall der Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe

¹ Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

11. Wenn das Gericht eines Mitgliedstaats mit einem Antrag auf Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung der Ehe nach der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003¹ befasst wird, sollten die Gerichte dieses Mitgliedstaats, sofern eine entsprechende Vereinbarung der Ehegatten besteht, auch für güterrechtliche Fragen in Verbindung mit diesem Antrag zuständig sein.

iii) Zuständigkeit in anderen Fällen

12. In anderen als den unter den Nummern 10 und 11 beschriebenen Fällen sollte in der Zuständigkeitsvorschrift für das eheliche Güterrecht eine Anknüpfungskaskade wie folgt vorgesehen werden: i) gewöhnlicher Aufenthaltsort der Ehegatten, ii) letzter gewöhnlicher Aufenthaltsort der Ehegatten, sofern sich einer der Ehegatten dort noch aufhält, iii) gewöhnlicher Aufenthaltsort des Antragsgegners und iv) die Staatsangehörigkeit beider Ehegatten, wobei sämtliche dieser Kriterien bei Anrufung des Gerichts geprüft werden.

iv) Gerichtsstand

13. In anderen als den unter den Nummern 10 und 11 beschriebenen Fällen sollten Gerichtsstandsvereinbarungen, die bestimmte festgelegte Parameter erfüllen und die Gerichte eines Mitgliedstaats für Entscheidungen in Güterrechtssachen als ausschließlich zuständig bezeichnen, zulässig sein.

¹ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (ABl. L 338 vom 23.12.2003, S.1).

b) Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen, Annahme und Vollstreckbarkeit öffentlicher Urkunden und Vollstreckbarkeit gerichtlicher Vergleiche

14. Für die Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen, für die Annahme und Vollstreckbarkeit öffentlicher Urkunden und für die Vollstreckbarkeit gerichtlicher Vergleiche in Güterrechtssachen sollten dieselben Grundsätze wie für die Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung von Entscheidungen, für die Annahme und Vollstreckbarkeit öffentlicher Urkunden und für die Vollstreckbarkeit gerichtlicher Vergleiche in Erbsachen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 gelten.

B. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften

15. Die Beratungen über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften werden auf der Grundlage des Dokuments 15724/12 JUSTCIV 320, dem der Gruppe vom zyprischen Vorsitz unterbreiteten neuesten Textentwurf, fortgesetzt werden.

16. Insbesondere sollten weitere Beratungen geführt werden, um zu prüfen, inwieweit den vorstehend festgelegten Leitlinien für eheliche Güterstände auch in der vorgeschlagenen Verordnung über eingetragene Partnerschaften gefolgt werden sollte.

III. FAZIT

Der Rat wird ersucht, die in Teil II dargelegten Leitlinien als allgemeine Leitlinien für die Fortsetzung der Beratungen über die vorgeschlagenen Verordnungen zu billigen.